

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung (AbfGS) des Saale-Holzland-Kreises

Aufgrund von § 6 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. 2017, 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 731, 741) i. V. m. §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und § 23 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises am 11.12.2019 mit Beschluss K 75-03/19 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Saale-Holzland-Kreis erhebt für die Entsorgung von Abfällen und die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenerhebung dient der Deckung der Kosten, die dem Saale-Holzland-Kreis für die Leistungen in der Abfallentsorgung entstehen.

§ 2

Gebührentatbestand/von den Abfallgebühren umfasste Leistungen

- (1) Die Abfallgebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung des Saale-Holzland-Kreises durch privaten Haushalte werden zur Deckung folgender Kosten erhoben
- a) Entsorgung von Restmüll nach § 15 AbfWS,
 - b) Entsorgung von Bioabfall nach § 16 AbfWS,
 - c) Entsorgung von Sperrmüll nach § 17 AbfWS,
 - d) Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen nach § 18 AbfWS
 - e) Entsorgung von Schrott nach § 19 AbfWS
 - f) Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 20 AbfWS,
 - g) Entsorgung von Papierabfällen nach § 21 AbfWS sowie Metallen und Kunststoffen und
 - h) Verwaltungsleistungen, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.

Diese Gebühren für die Entsorgung Abfällen aus privaten Haushalten (nachfolgend Haushaltsabfälle) unterteilen sich in eine Fest- und in eine Leistungsgebühr.

Die Festgebühr umfasst Fixkosten und pauschalierte variable Kosten für die Entsorgung aller Abfälle außer Restmüll, während die Leistungsgebühr Fixkosten und variable Kosten für die Entsorgung von Restmüll beinhaltet.

- (2) Der Saale-Holzland-Kreis erhebt darüber hinaus Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung durch andere Herkunftsbereiche für die Leistungen der Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten und alle damit nach Maßgabe von Abs. 1 zusammenhängenden Leistungen mit Ausnahme der Entsorgung von Bioabfall. Auch diese Gebühren setzen sich aus einer Fest- und einer Leistungsgebühr zusammen. Die Festgebühr umfasst Fixkosten und pauschalierte variable Kosten für die Entsorgung aller Abfälle außer Restmüll, während die Leistungsgebühr Fixkosten und variable Kosten für die Entsorgung von Restmüll beinhaltet.

- (3) Mit der Erhebung von Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus vom Saale-Holzland-Kreis zugelassenen und mit entsprechendem Aufdruck versehenen Restmüllsäcken werden Kosten gedeckt, die dem Saale-Holzland-Kreis für die Entsorgung der überlassenen Abfälle entstehen.
- (4) Mit der Erhebung der Annahmegebühr für Bioabfall wird ein Teil der variablen Kosten für die Entsorgung der überlassenen Abfälle gedeckt.
- (5) Für die Direktanlieferung gemäß § 3 Abs. 18 AbfWS werden zur Deckung der Entsorgungskosten für diese Abfälle Gebühren erhoben. Für die unmittelbar deponierungsfähigen Abfälle werden vom ZRO Gebühren gemäß der Gebührensatzung des ZRO erhoben.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Festgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 errechnet sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Die Leistungsgebühr i.S.v. § 2 Abs. 1 wird nach der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung bemessen. Mindestens werden für die Leistungsgebühr zwei Entleerungen je Gefäß pro Jahr in Ansatz gebracht.
- (2) Die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen i.S.v. § 2 Abs. 2 wird nach der Anzahl und der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter bemessen. Kann die Entsorgung nur mit Restmüllsäcken durchgeführt werden, wird die Festgebühr für einen 80-l-Abfallbehälter veranlagt. Für die Leistungsgebühr gem. § 2 Abs. 2 gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Bei der Entsorgung von Haushaltsabfällen in Großwohnanlagen von mehr als 10 Wohneinheiten/Wohnungen kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine Litergebühr als Berechnungsgrundlage für die Abfallentsorgung bestimmt werden. Diese Gebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie eines gebührenwirksamen Mindestvorhaltevolumens von 8 l je Einwohner und Woche ermittelt. Die Litergebühr umfasst die Festgebühr nach Abs. 1 und - soweit durch die tatsächlichen Entleerungen das Mindestvorhaltevolumen nach S. 2 nicht überschritten wird, - auch die Entleerungsgebühr.
- (4) Bei der gemeinsamen Behälternutzung von benachbarten Grundstücken für die Entsorgung der Abfälle aus Haushalten und auf gemischtgenutzten Grundstücken nach Maßgabe des § 14 Abs. 6 AbfWS wird eine Festgebühr entsprechend Abs. 1 Satz 1 berechnet. Pro mitnutzender Einheit aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe) wird der Wert für eine Person in Ansatz gebracht. Die Leistungsgebühr bemisst sich nach Abs. 1 Satz 2 und 3.
- (5) Gebührenmaßstab für den Restabfallsack ist die Anzahl der beim Saale-Holzland-Kreis erworbenen Säcke.
- (6) Gebührenmaßstab für die Annahmegebühr von Bioabfall ist eine kalenderjährliche Gebühr je Kundenkarte.
- (7) Gebührenmaßstab für Direktanlieferungen ist eine Gebühr pro Tonne.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Festgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S. von § 2 Abs. 1 und für die gemeinsame Behälternutzung i.S.v. § 3 Abs. 4 beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 15,72 € pro Jahr. Die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen i.S.v. § 2 Abs. 2 beträgt pro Jahr

- je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen 16,68 €,
- je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen 25,08 €,
- je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 50,16 €,
- je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 230,16 €.

- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen und für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 beträgt je Entleerung eines Abfallbehälters mit

- 80 l Fassungsvermögen 2,57 €,
- 120 l Fassungsvermögen 3,85 €,
- 240 l Fassungsvermögen 7,71 €,
- 1.100 l Fassungsvermögen 35,32 €.

Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus einem zugelassenen Restmüllsack beträgt 2,80 € je Restmüllsack.

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen in Großwohnanlagen nach § 3 Abs. 3 beträgt 0,070183 € je entleertem Liter. Umgerechnet ergibt dies folgende Gebührensätze für die Entleerung von Abfallbehältern:

- 120 l Fassungsvermögen 8,42 €,
- 240 l Fassungsvermögen 16,84 €,
- 1.100 l Fassungsvermögen 77,20 €.

Wird das Mindestvorhaltevolumen nach § 3 Abs. 3 S. 2 durch die tatsächlichen Entleerungen überschritten – berechnet sich die Entleerungsgebühr für diese zusätzlichen Entleerungen nach Abs. 2.

- (4) Für die Direktanlieferung von Abfällen gemäß § 3 Abs. 18 AbfWS, die dem Saale-Holzland-Kreis anzudienen sind, werden Gebühren in Höhe von 133,78 EUR/t erhoben.
- (5) Für die Nutzung einer Kundenkarte für die Annahme von Bioabfall werden Gebühren in Höhe von 12,00 EUR pro Jahr erhoben.
- (6) Für die Berechnung der Gebühren erforderlich werdende Rundungen erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Rundung. Die Gebühr ist auf zwei Dezimalstellen zu bestimmen.

§ 5

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgung des Saale-Holzland-Kreises nutzt. Dies ist grundsätzlich der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des

Saale-Holzland-Kreises angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i.S.v. Art. 233 § 4 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18.08.1896 (RGBl. 1896, 604 – EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils dinglich Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner. Besteht an einem Grundstück Wohnungs- oder Teileigentum nach den Bestimmungen des WEG, ist die Gemeinschaft der Wohnungs- und Teileigentümer Gebührenschuldner. Die Haftung der einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nach § 10 Abs. 8 WEG bleibt unberührt. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

- (2) Für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen kann neben dem Grundstückseigentümer auch der Grundstücksnutzer (insbes. Mieter, Pächter) als Abfallerzeuger in Anspruch genommen werden. Beide haften für die Gebührenschuld gegenüber dem Saale-Holzland-Kreis als Gesamtschuldner.
- (3) Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus vom Saale-Holzland-Kreis zugelassenen Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Schuldner der Gebühr für die Annahme von Bioabfall ist der Erwerber der Kundenkarte.
- (5) Gebührenschuldner bei der gemeinsamen Behälternutzung von benachbarten Grundstücken als auch bei derjenigen für gemischtgenutzte Grundstücke ist der Antragsteller, der dem Landkreis gemäß § 14 Abs. 3 und 6 AbfWS als verantwortlich benannt wurde.
- (6) Gebührenpflichtig für alle anderen an der Deponie des ZRO oder der Übergabestelle angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist grundsätzlich der Anlieferer.
- (7) Kommen gleichzeitig mehrere Gebührenschuldner in Betracht, sind diese Gesamtschuldner. Gebühren für die Entsorgung von Abfällen von einem Grundstück mit mehreren Wohnungseigentümern i.S.d. WEG können nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) auch gegenüber dem Wohnungseigentumsverwalter als dem Bekanntgabeadressat des Gebührenbescheides festgesetzt werden.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Festgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 und diejenige für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen i.S.v. § 2 Abs. 2 sowie diejenige für die gemeinsame Behälternutzung auf gemischtgenutzten und benachbarten Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 5 entsteht jeweils als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss (insbesondere durch Bereitstellung eines Abfallbehälters) im Laufe des Kalenderjahres, so entstehen die Gebührenschulden für die genannten Festgebühren mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt, und enden mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Erfolgt die Abmeldung erst danach, ist der Zeitpunkt der Abmeldung maßgeblich. Die Festgebühr wird in zwei gleich hohen Teilbeträgen in einem Bescheid, der im ersten Quartal des Jahres erlassen wird,

für das die Gebühren erhoben werden sollen, festgesetzt. Der erste Teilbetrag ist zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig, der zweite Teilbetrag zum Stichtag 15.09. des Jahres. Grundlage für die Festsetzung der Teilbeträge im genannten Gebührenbescheid ist für die Festgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 der Datenbestand, wie er sich aus den vom Einwohnermeldeamt übermittelten Zahlen der pro Grundstück mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zum 31.12. des Vorjahres ergibt. Dasselbe gilt bei der gemeinsamen Behälternutzung auf gemischtgenutzten Grundstücken für den Anteil der Entsorgung von Haushaltsabfällen an der Festgebühr. Für die übrigen Festgebühren ist der Datenbestand der zu diesem Zeitpunkt bereitgestellten Behälter maßgeblich. Grundlage für den Anteil der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an der Festgebühr für gemischtgenutzte Grundstücke ist die Anzahl der beteiligten Gewerbeeinheiten zu diesem Zeitpunkt.

- (2) Die Leistungsgebühr zur Abgeltung der Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 und Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen i. S. v. § 2 Abs. 2 entsteht jeweils mit der Leerung der Behälter. Die für den Erhebungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Gebühren stehen zum Jahresende fest. Eine Vorauszahlung auf die für den Erhebungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Beträge wird in jeweils gleich hohen Teilbeträgen im in Abs. 1 genannten Bescheid innerhalb des ersten Quartals des Jahres, für das die Vorauszahlungen erhoben werden sollen, festgesetzt. Der erste Teilbetrag ist ebenfalls zwei Wochen nach Zugang des Bescheides und der zweite Teilbetrag ebenfalls zum 15.09. des Jahres fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen bestimmt sich nach der Höhe der im vorangegangenen Jahr in Anspruch genommenen Entleerungen. Die geleisteten Vorauszahlungen werden im ersten Quartal des Folgejahres auf der Grundlage der dann vorliegenden Daten mit den tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen verrechnet (Schlussabrechnung). Mindestens wird je Teilbetrag eine Entleerung in Ansatz gebracht.
- (3) Die Abfallgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallsäcken i.S.v. § 2 Abs. 3 entsteht mit deren Erwerb und wird dann auch fällig.
- (4) Die Litergebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Großwohnanlagen entsteht jeweils mit der Entleerung der Behälter. Die konkrete Höhe der für das Jahr zu zahlenden Gebühren wird zum Anfang des Jahres auf der Grundlage der Durchschnittsbelegung des Vorjahres (s. § 3 Abs. 3) festgelegt. Die Gebühr bei Überschreiten des Mindestvolumens nach § 3 Abs. 3 entsteht mit der Entleerung und werden im ersten Quartal des Folgejahres auf der Grundlage der dann vorliegenden Daten nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen geltend gemacht (Schlussabrechnung); sie werden zwei Wochen nach Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebühr für die Annahme von Bioabfall entsteht mit dem Erwerb der Kundenkarte und endet mit deren Rückgabe. Liegt der Erwerb oder die Rückgabe im Laufe des Kalenderjahres, so entstehen die Gebührenschulden für die Annahme von Bioabfall mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Kundenkarte erworben wird und endet mit Ablauf des Monats, in diese zurückgegeben wird.
- (6) Die Gebührenschuld bei Direktanlieferern entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Änderungen der Daten für die Gebührenerhebung während des Jahres

- (1) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein oder werden dem Saale-Holzland-Kreis Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Festgebühr rechtfertigen, wird die Gebühr spätestens zum Beginn des nächsten Halbjahres, das auf die Kenntnis des Saale-Holzlandkreises folgt, für den verbleibenden Zeitraum des Jahres geändert und mit dem Bescheid der Schlussabrechnung rückwirkend festgesetzt. Anlässlich der Schlussabrechnung gem. § 6 Abs. 2 werden aufgrund der Festsetzung im ersten Quartal zuviel gezahlte Beträge nach Maßgabe von Abs. 2 verrechnet bzw. zuwenig gezahlte Beträge nacherhoben.
- (2) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks Betriebsstörungen oder betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abholung bzw. der Entsorgung unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner gemäß § 8 AbfWS keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

§ 8

Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Soweit der Saale-Holzland-Kreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, wird er sie schätzen. Er berücksichtigt dabei die tatsächlichen Umstände, die für die Art und Umfang der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen von Bedeutung sind.
- (3) Für die Mitteilungspflichten bei Rechtsänderungen auf dem Grundstück, insbesondere beim Wechsel des Gebührenschuldners aufgrund von Änderungen der Eigentumslage, gelten die Meldepflichten gemäß § 11 Abs. 2 AbfWS des Saale-Holzland-Kreises entsprechend.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis vom 09. Oktober 2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07. Oktober 2010 außer Kraft.

Eisenberg, den 23.01.2020
Saale-Holzland-Kreis

H e l l e r
Landrat

im Original gezeichnet und gesiegelt

Die am 11.12.2019 beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung (AbfGS) des Saale-Holzland-Kreises wurde mit Schreiben vom 18.12.2019 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 16.01.2020 die Satzung bestätigt.